

NEUES ENTDECKEN
TALENTE FÖRDERN
IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner [Förderungsrichtlinien](#) vom 1. Jänner 2022
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

**Antragsrichtlinien für
Spezialforschungsbereiche (SFB)
(1. Stufe – Konzeptantrag,
gültig ab 1. März 2022)**

Inhalt

1.	Allgemeines.....	4
1.1.	Programmziel	4
1.2.	Definitionen	4
1.3.	Einreichfristen.....	6
1.4.	Wer kann beantragen?	6
1.5.	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	7
1.6.	Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	8
1.6.1.	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen.....	9
1.6.2.	Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen.....	9
1.7.	Welche Mittel können beantragt werden?	9
2.	Inhalt und Form des Antrags	10
2.1.	Bestandteile des Antrags.....	10
2.2.	Formvorgaben und Antragstellung.....	12
2.2.1.	Antragssprache.....	12
2.2.2.	Formatierung	12
2.2.3.	Antragstellung.....	12
2.3.	Die Projektbeschreibung	13
2.3.1.	Forschungsprogramm.....	14
2.3.2.	Humanpotenzial des SFB	15
2.3.3.	Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem..	15
2.3.4.	Organisation und Finanzierungsstruktur.....	16
2.3.5.	Abstracts der Teilprojekte	16
2.4.	Anhänge zur Projektbeschreibung.....	17
2.4.1.	Anhang 1: Referenzliste.....	17
2.4.2.	Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte	17
2.4.3.	Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen.....	17
2.4.4.	Anhang 4 (optional): Kooperations Schreiben	18
2.5.	Verpflichtende Anlagen	18
2.6.	Beantragbare, projektspezifische Kosten.....	19
2.6.1.	Personalkosten	19
2.6.2.	Eigene Stelle	19
2.6.3.	Gerätekosten	20

2.6.4.	Materialkosten	21
2.6.5.	Reisekosten	21
2.6.6.	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen ..	22
2.6.7.	Sonstige beantragbare Kosten	22
2.6.8.	Allgemeine Projektkosten	23
2.7.	Formulare	23
2.8.	Weitere Anlagen	24
2.9.	Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)	24
3.	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	25
4.	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	27
5.	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen	27
Annex 1:	Vorlage: Angaben zu der/den Forschungsstätte(n) und Beschreibung finanzieller Aspekte	29
Anlage 2:	Verpflichtung der nationalen Forschungsstätte/n	30
Annex 2:	Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderungsprogramm Spezialforschungsbereiche	32

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Die Schaffung von Forschungsnetzwerken nach internationalem Maßstab soll durch autonome Schwerpunktbildung an einem, unter bestimmten Bedingungen an mehreren Forschungsstandorten erreicht werden. Die Förderung im SFB-Programm dient dem Aufbau außerordentlich leistungsfähiger, eng vernetzter Forschungseinheiten zur Bearbeitung von in der Regel inter-/multidisziplinären, langfristig angelegten, aufwendigen Forschungsthemen.

1.2. Definitionen

Nachfolgend werden die in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffe erklärt:

Begriff	Definition
<i>Trägerforschungsstätte</i>	Österreichische Forschungsstätte, die den Antrag stellt und an welcher der:die Koordinator:in tätig ist.
<i>Partnerforschungsstätte</i>	Österreichische Forschungsstätte, die am Antrag mitbeteiligt ist und an der beteiligte Wissenschaftler:innen tätig sind.
<i>Wissenschaftler:innen</i>	5–15 Forschende des FWF-Projekts inklusive Koordinator:in.
<i>Nachwuchswissenschaftler:innen</i>	Wissenschaftler:innen mit mind. 2 Jahren nationaler/ internationaler Postdoc-Forschungserfahrung bzw. Erfahrung in der Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts (z. B. eines FWF-Projekts), die selbst ein Teilprojekt im SFB leiten.
<i>Teilprojektleiter:in</i>	Wissenschaftler:in oder Nachwuchswissenschaftler:in des SFB, der:die für die Leitung eines SFB-Teilprojekts verantwortlich ist.
<i>Teilprojekt</i>	Forschungseinheit im SFB, die von dem:der einzelnen Teilprojektleiter:in beschrieben und budgetiert wird und nur im Verbund mit anderen Teilprojekten des SFB umgesetzt werden kann. Jedem Teilprojekt muss ein:e Teilprojektleiter:in zugeordnet werden. Jede:r Wissenschaftler:in (inklusive Koordinator:in) darf max. 1 wissenschaftliches Teilprojekt leiten, die Projektleitung ist formal nicht teilbar. Der:Die Koordinator:in darf max. 1 wissenschaftliches Teilprojekt leiten und verwaltet das Koordinationsprojekt des SFB.
<i>Koordinator:in</i>	Wissenschaftler:in, der:die für die wissenschaftliche Leitung und auch für das Management des SFB verantwortlich ist. Er:Sie wird als Beauftragte:r der Trägerforschungsstätte im Rahmen der Projektdurchführung im Förderungsvertrag eingesetzt; vormals bezeichnet als Sprecher:in des SFB. Die

Begriff	Definition
	Position des:der Koordinator:in kann nur in max. einem SFB-Projekt ausgeübt werden. Der:Die Koordinator:in eines SFB-Projekts kann nicht gleichzeitig die Funktion eines:einer Koordinator:in in einem doc.funds-, doc.funds.connect-Projekt oder einem Doktoratskolleg (DK) ausüben. Die Leitung von derartigen Projekten kann nicht parallel beantragt werden.
<i>Koordinationsprojekt</i>	Das Koordinationsprojekt ist ein Teilprojekt des SFB und umfasst auch die projektspezifischen Reise- und sonstigen Mittel, die für die Koordination des Projektes notwendig sind.
<i>administrative Koordinationsstelle</i>	Vollzeit-Koordinator:innenstelle (beantragbar mit Postdoc-Satz) zur administrativen Unterstützung des:der Koordinator:in; idealerweise verfügt diese Person über Erfahrung im Wissenschaftsmanagement.
<i>Mitarbeiter:in</i>	Wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in im SFB, finanziert durch die bewilligte FWF-Förderung des SFB (PhD-, Postdoc-Stelle, technisches Personal).
<i>Mitglieder</i>	Alle Wissenschaftler:innen und Mitarbeiter:innen im SFB.
<i>eigene Stelle</i>	Gehalt des:der Wissenschaftler:in, das aus den Mitteln der bewilligten FWF-Förderung des SFB finanziert wird.
<i>Statuten</i>	Vereinbarung zwischen den Wissenschaftler:innen. Sie sind im Rahmen der 2. Stufe, also im Zuge des Vollartrags zu erstellen, beschreiben die Aufgaben und Kompetenzen des:der Koordinator:in und regeln die Zusammenarbeit der Wissenschaftler:innen sowie die Entscheidungsprozesse.

1.3. Einreichfristen

Einreichtermin (Freigabe der Anträge durch die Forschungsstätte) ist der **30.09.2022 (14:00 Uhr lokale Zeit, Wien/Österreich)**. Die Einreichung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

1.4. Wer kann beantragen?

Alle österreichischen Forschungsstätten sind antragsberechtigt. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte gestellt werden können. Die wissenschaftliche Fragestellung eines SFB soll an österreichischen Forschungsstätten verankert werden. Der SFB, der diese Frage bearbeitet, wird an einem, unter bestimmten Bedingungen an mehreren Forschungsstandorten¹ verankert (wobei mind. 50 % der Teilprojekte an einem Standort umzusetzen sind).

Der SFB, für den eine Finanzierung beantragt wird, muss aus **mind. 5 bis max. 15 Wissenschaftler:innen** bestehen, wobei ein Drittel dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören soll. Die Zusammensetzung des Teams ist als entscheidungsrelevantes Kriterium im Rahmen des Begutachtungsverfahrens definiert.² Dabei handelt es sich um international herausragende Wissenschaftler:innen bzw. Nachwuchswissenschaftler:innen aller Wissenschaftsdisziplinen, insbesondere auch der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Bei der Einrichtung eines SFB braucht es bereits vorhandenes Forschungspotenzial und die Gruppe der Wissenschaftler:innen muss ausreichend groß und qualifiziert sein, um im wissenschaftlichen Profil der beteiligten Forschungsstätte(n) einen Schwerpunkt von internationalem Rang zu bilden und zu tragen.

Die Wissenschaftler:innen sind i. d. R. an österreichischen Forschungsstätten angestellt und werden entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der *eigenen Stelle* (siehe [Abschnitt 2.6.2.](#)) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch das Projekt möglich.

Darüber hinaus ist die Beteiligung eines:einer internationalen Wissenschaftler:in möglich, der:die im Ausland forscht und gleichzeitig zu mind. 25 % an einer österreichischen Forschungsstätte beschäftigt ist.³

¹ Forschungsstandort = alle in einer Stadt/Gemeinde ansässigen Forschungsstätten; als gleicher Forschungsstandort gelten auch alle Forschungsstätten im Umkreis von max. 80 km (Luftlinie), die mit der am Standort direkt ansässigen Forschungsstätte regelmäßig kooperieren.

² Siehe Dokument [Hintergrundinformation Zielquote](#).

³ Eine Antragsberechtigung besteht, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung eines Konzeptantrags ein echter, nicht vom FWF finanzierter Dienstvertrag im Mindestbeschäftigungsausmaß von 25 % mit der Forschungsstätte besteht und für die geplante Dauer des Projekts garantiert wird. Vor der Antragstellung muss jedenfalls der Nachweis über eine entsprechende Anstellung und eine kurze Projektvorstellung inklusive

Ein:e Wissenschaftler:in aus dem Team übernimmt die Aufgaben des:der Koordinator:in (früher als Sprecher:in bezeichnet). Die Wissenschaftler:innen (inklusive Koordinator:in) treten als Leiter:innen von Teilprojekten auf. Der:Die Koordinator:in repräsentiert den SFB nach außen, leitet ein eigenes Teilprojekt und verwaltet zusätzliche Mittel für den Koordinationsaufwand im SFB. Die Position des:der Koordinator:in kann nur in maximal *einem* SFB-Projekt ausgeübt werden. Der:Die Koordinator:in eines SFB-Projekts kann nicht zusätzlich eine Koordinator:innenfunktion in einem doc.funds- doc.funds.connect-Projekt oder eine Sprecher:innenfunktion in einem Doktoratskolleg (DK) ausüben.

Bei 5 Wissenschaftler:innen müssen mind. 3 Gruppen an einem Forschungsstandort verankert sein; ansonsten gilt die Regel, dass mind. 50 % der Gruppen an einem Standort tätig sind; Teilprojekte aus Deutschland, die auf Basis eines [LAV-Abkommens](#) finanziert werden (siehe unten: „Wissenschaftler:innen aus Deutschland“), werden bei dieser Verteilungsregel miteingerechnet.

Mehrfachbeteiligungen im SFB-Programm: Jede:r Wissenschaftler:in darf sich nur an max. 2 SFB-Anträgen pro Ausschreibungsrunde beteiligen (wobei die Beteiligung an einem durch die DFG in Deutschland finanzierten SFB darin inkludiert ist). Ist ein:e Wissenschaftler:in bereits in 2 SFB-Projekten (in Österreich oder Deutschland) als Teilprojektleiter:in involviert, ist also keine weitere Beteiligung an einem SFB-Konzeptantrag mehr möglich. Dies gilt sowohl für die Antrags- als auch für die Durchführungsphase eines Projekts. Innerhalb eines SFB darf jede:r Wissenschaftler:in max. 1 wissenschaftliches Teilprojekt leiten.

Wissenschaftler:innen aus Deutschland können auf dem Wege internationaler Kooperationen (LAV-Abkommen) in den SFB miteinbezogen werden. Die Einbindung erfolgt nach den Regeln des FWF und muss mit dem FWF vor der Konzepteinreichung abgestimmt werden. Eine derartige Integration muss vorab auch bei der Förderungsorganisation DFG angemeldet werden.

Beschränkungen Projektanzahl: Neben der Beteiligung als Wissenschaftler:in im SFB-Programm ist eine Projektleitung in drei zum SFB inhaltlich unterschiedlichen Projekten in den Kategorien Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung, Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste möglich.

1.5. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Eingereicht werden können Anträge zur Durchführung eines **gemeinsamen, multi- oder interdisziplinären⁴ Projektvorhabens**, das auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn

Durchführungsplan, der Angaben zu Anwesenheit vor Ort und Vertretungsregelungen etc. beinhalten soll, zur Genehmigung durch den FWF vorgelegt werden.

⁴ Begriffsdefinition: „Interdisziplinarität“ bezeichnet ein integrationsorientiertes Zusammenwirken von Personen aus mindestens zwei Disziplinen im Hinblick auf gemeinsame Ziele und Ergebnisse, in dem die disziplinären Sichtweisen zu einer Gesamtsicht zusammengeführt werden.

ausgerichtet ist. Das Forschungsprojekt ist zeitlich auf die erste Förderungsperiode von 48 Monaten begrenzt. Im Rahmen der Projektbeschreibung ist der erste Antragszeitraum im Detail, die langfristige Perspektive im Überblick darzustellen (langfristige/kurzfristige Forschungsziele). Ein Spezialforschungsbereich kann max. 8 Jahre gefördert werden.

In allen Fällen soll der SFB wissenschaftliche Ziele verfolgen, die in der Regel über etablierte Fachgrenzen hinausgehen und daher die Zusammenarbeit von mehreren Wissenschaftler:innen unterschiedlicher Spezialisierung erfordern. Diese Projekte sind aufgrund der multi- oder interdisziplinären Fragestellungen nur gemeinsam aus unterschiedlichen Fachperspektiven bearbeitbar und erschließen damit außergewöhnliche, neue Themenfelder. Ziel ist es, ein innovatives Thema in Österreich zu erweitern, auf bestehendem Forschungspotenzial aufzubauen bzw. vorhandene Forschungsschwerpunkte an Forschungsstätten zu ergänzen.

Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte des SFB können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

1.6. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Alle am Antrag beteiligten Wissenschaftler:innen sind antragsberechtigt, wenn ihre Publikationsleistung der letzten fünf Jahre international sichtbar ist und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entspricht. Für die Beurteilung der Publikationsleistung – dokumentiert in der Anlage *Publikationsliste* (siehe [Abschnitt 2.5.](#)) – und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind folgende Kriterien maßgeblich:

Qualitätssicherung: Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im *Web of Science*, in *Scopus* oder im *Directory of Open Access Journals (DOAJ)* gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem:der Wissenschaftler:in ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem:der Wissenschaftler:in, nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

Internationale Sichtbarkeit: Die Mehrzahl der Publikationen des:der Wissenschaftler:in muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.

Zahl bzw. Umfang und Qualität der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte,

international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag des:der Wissenschaftler:in vorliegen; so wird in den Lebenswissenschaften mindestens eine Erst- bzw. Letztautor:innenschaft oder eine korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding author*) vorausgesetzt.

Werden eines oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

1.6.1. Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Antragsberechtigung berücksichtigt der FWF begründete Karriereunterbrechungen (u. a. wegen Elternkarenz, Pflegeverpflichtungen, langfristiger Krankheit, wissenschaftlicher Tätigkeit im nicht akademischen Bereich). Entsprechende Informationen können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar.

1.6.2. Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen

Bei der Beurteilung der Antragsberechtigung berücksichtigt der FWF auch durch Behinderung und chronische Erkrankung verursachte Abweichungen von typischen Karriereverläufen. Entsprechende Informationen können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar.

1.7. Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden (Richtwert 1.000.000 EUR pro Jahr) und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für den:die Wissenschaftler:in (= eigene Stelle) siehe [Abschnitt 2.6.2.](#)

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

1) Wissenschaftliches Abstract in Englisch mit max. 3000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das wissenschaftliche Abstract wird dazu verwendet, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der hier vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Mehrwert
(*Added value*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo zwischen Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte eine für Ihr Projekt zutreffende Alternative aus.

2) Projektbeschreibung

- Deckblatt: Projekttitle, Trägerforschungsstätte (Adresse und Leiter:in) und Name und Institutsadresse des:der Koordinator:in, Auflistung der Partnerforschungsstätte(n) (Adresse und Leiter:in) inklusive Auflistung der Namen und Institutsadressen der Wissenschaftler:innen, die dort tätig sind
- Inhaltsverzeichnis
- Projektbeschreibung auf max. 15 Seiten (exklusive Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inklusive Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Folgende Inhalte werden erwartet:

- Beschreibung des multi- bzw. interdisziplinären, innovativen Forschungsprogramms;
- Humanpotenzial des SFB;
- weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem;
- Organisation und Finanzierung des SFB.

- Zusätzlich dazu **ein Abstract zu jedem Teilprojekt** (mit 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Sonderzeichen)

3) Anhänge

Anhänge sind Bestandteil des Antrags und sind der Projektbeschreibung in folgender Reihenfolge anzuhängen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zu(r) Forschungsstätte(n) und Begründung für die beantragten Kosten;
- Anhang 3: wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller am Antrag beteiligten Wissenschaftler:innen und Mitarbeiter:innen ab dem Postdoc-Level (finanziert durch das Projekt) (max. 3 Seiten pro Person);
- Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben (*collaboration letters*) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (max. 1 Seite pro Schreiben).

4) Anlagen, die separat hochzuladen sind

Verpflichtend:

- Anlage 1: Pro Wissenschaftler:in und Mitarbeiter:in ab dem Postdoc-Level ist eine Liste aller Publikationen der letzten fünf Jahre, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“ (siehe [Abschnitt 2.5.](#)), zu erstellen; alle Listen sind zusammengeführt in einem PDF-Dokument als *Publication_list.pdf* hochzuladen;
- Anlage 2: Verpflichtung aller beteiligten österreichischen Forschungsstätten.

Gegebenenfalls:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- nur für Nachwuchswissenschaftler:innen (mit mind. 2 Jahren Forschungserfahrung): PDF-Scan der Promotionsurkunde und Nachweis der 2-jährigen Postdoc-Forschungserfahrung;
- Ausschlussliste Gutachter:innen;
- Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen;
- Übersicht bei Neuplanungen über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen.

5) Ausgefüllte Formulare

- Notwendige Formulare: *Wissenschaftliches Abstract*, *Antragsformular*, *Kontaktformular*, *Formular Programmspezifische Daten*, *Formular Kostenaufstellung*, *Formular Mitautor:innen*.
- Falls zutreffend: *Formular Nationale / Internationale Kooperationen*.

2.2. Formvorgaben und Antragstellung

2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3 und die Anlagen sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mind. 2 cm zu verfassen. Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. *Chicago Manual of Style*, *APA Publication Manual*). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Wissenschaftler:innen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3. Antragstellung

Das SFB-Programm ist ein PROFI-Programm. Die Beantragung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden. Dafür ist eine einmalige Registrierung des:der Koordinator:in unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe *Kurzanleitung zur elektronischen Antragstellung* unter <https://elane.fwf.ac.at>.

1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Dateien

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inklusive Anhang 1–3 und ggf. 4, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Publication_list.pdf* (Publikationsliste aller wesentlichen Projektbeteiligten der letzten fünf Jahre, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

- *Appendix A_B_research organisation A* (Verpflichtung der beteiligten Forschungsstätte; für jede Forschungsstätte zu erstellen)

b) Formulare

- *Wissenschaftliches Abstract in Englisch*
- *Antragsformular*
- *Kontaktformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *Kostenaufstellung*
- *Mitautor:innen* (verpflichtende Angaben)
- *Nationale und internationale Kooperationen* (optional)

2) Bei Bedarf hochzuladende Bestandteile

- *Cover_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Promotionsurkunde_Name_Wissenschaftler:in.pdf* (= Promotionsurkunde des:der Wissenschaftler:in)
- *Postdoc-Forschungstätigkeit_Name_Wissenschaftler:in.pdf* (= Nachweis Postdoc-Erfahrung des:der Wissenschaftler:in)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen)
- *Overview_Revision.pdf* (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen oder bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu jedem Gutachten in jeweils einer eigenen Datei: *Revision_A.pdf, Revision_B.pdf* etc.)

Der Abschluss der Erfassung durch den:die Koordinator:in muss zeitgerecht erfolgen, um es zu ermöglichen, dass die verantwortliche Forschungsstätte die Anträge bis zum **30.09.2022 (14:00 Uhr lokale Zeit, Wien/Österreich)** freigeben kann.

2.3. Die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung (entspricht [Abschnitt 2.3.1.](#) bis [Abschnitt 2.3.4.](#) auf max. 15 Seiten plus [Abschnitt 2.3.5.](#) mit einem Abstract pro Teilprojekt) muss auf folgende Aspekte eingehen:

2.3.1. Forschungsprogramm

- Beschreibung der nach internationalen Standards exzellenten, innovativen, wissenschaftlichen Forschung, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden soll; Beschreibung des Standes der Forschung, der zu erwartenden wissenschaftlichen Fortschritte sowie der Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Community und Abgrenzung der Arbeiten des SFB im Kontext der einschlägigen nationalen und internationalen Scientific Community. Die wichtigsten nationalen und internationalen Kooperationen sind anzuführen; es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen und können durch einen *collaboration letter* bestätigt werden.
- Definition der langfristigen Ziele (8 Jahre) des Forschungsprogramms, das in der Regel inter- bzw. multidisziplinär angelegt ist und durchaus auch hochrisikoreiche Komponenten einschließen kann; weiters Definition der konkreten Ziele des ersten Antragszeitraums (4 Jahre).

Im Falle von interdisziplinären Forschungsansätzen inklusive:

- Beschreibung der gemeinsamen Sprache (kohärente und konsistente Begriffe und Terminologie),
 - Beschreibung der zu untersuchenden Forschungsbereiche,
 - Beschreibung der relevanten wissenschaftlichen Herausforderungen,
 - Beschreibung der Zusammenführung der verschiedenen disziplinären Theorien zu einem gemeinsamen theoretischen Ansatz,
 - Beschreibung der gemeinsam verwendeten Methoden,
 - Darstellung, wie die Synthese gebildet wird – gemeinsame „Sprache“, theoretische Basis, aufbauend auf den Einzelleistungen.
- Darstellung der Kohärenz der Teilprojekte im Hinblick auf ein stimmiges Zusammenspiel der wissenschaftlichen Kompetenzen und Arbeiten; Beschreibung der Synergien und des Mehrwerts der Zusammenarbeit aller Gruppen.
 - Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Aspekte⁵ im geplanten Projekt. Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist im Text in jedem Fall in einem eigenen Abschnitt kurz einzugehen – auch wenn das Projekt nach Meinung der Wissenschaftler:innen keine derartigen Komponenten enthält.

⁵ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, d. h.: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Für Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>)

- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte⁶ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der Wissenschaftler:innen keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.

2.3.2. Humanpotenzial des SFB

Gut vernetzte, leistungsfähige Wissenschaftler:innen bilden im Sinne des SFB-Programms aufbauend auf ihren bestehenden Expertisen eine exzellente Forschungseinheit mit langfristiger Zielsetzung. Die Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams muss wie folgt dargestellt werden:

- Darstellung der personellen Basis des SFB: bisherige Forschungsleistungen der einzelnen beteiligten Wissenschaftler:innen inklusive Zuordnung zum Forschungsprogramm des SFB (zu den einzelnen Teilprojekten) und inklusive
 - einer Beschreibung des Frauenanteils des SFB (die Nichterreichung einer 30 %-Beteiligung von Frauen muss begründet werden),
 - einer kurzen Darstellung zur Situation der Nachwuchswissenschaftler:innen⁷ an der/den Forschungsstätte(n);
- Beschreibung einer Internationalisierungsstrategie zur Anbindung an die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft;
- Darstellung der Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktorand:innen und Postdocs) in die Forschungsarbeit; Beschreibung des Ausbildungskonzepts für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zusätzlich zur SFB-internen Ausbildung kann und soll in Verbindung mit einem SFB die Zusammenarbeit mit einem Doktoratsprogramm angestrebt werden; allfällige Überlegungen in diese Richtung sind anzuführen;
- Darstellung der beteiligten Institute (eventuelle Anmerkungen zu besonderer Ausstattung) und deren Beitrag.

2.3.3. Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem

- Wissenschaftskommunikation: Geplante Publikationen und Konferenzteilnahmen sowie Strategien zur Sichtbarmachung des SFB in der internationalen Scientific Community

⁶ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

⁷ Nach Bewilligung des Konzeptantrags sind im Zuge des Vollantrags (also der 2. Stufe des Verfahrens) Ausführungen zur Situation der Wissenschaftler:innen und Nachwuchswissenschaftler:innen zu inkludieren. Diese werden idealerweise von der Forschungsstätte bereitgestellt und enthalten folgende Punkte: Anzahl der Wissenschaftler:innen, der Nachwuchswissenschaftler:innen, Zielsetzungen im Frauenförderplan, Zielsetzungen im Bereich Nachwuchsförderung an der/den Forschungsstätte(n); inkl. Quellenangaben und Verweise auf die entsprechende Dokumentation.

inklusive einer geeigneten Open-Access-Policy – siehe <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/>; weiters Strategien zur verstärkten Sichtbarmachung im Bereich der österreichischen Öffentlichkeit.

2.3.4. Organisation und Finanzierungsstruktur

- Übersichtstabelle mit den beantragten Gesamtkosten, geordnet nach den Kategorien Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten, Reisekosten und sonstige Kosten für den ersten Antragszeitraum;
- skizzenhafte Darstellung der internen Kommunikations-, Kooperations- und Informationsstrukturen des SFB, um das Entscheidungsverfahren in finanziellen und personellen Belangen zu definieren;
- Darstellung des gendergerechten Arbeitsumfeldes sowie eine Beschreibung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.⁸

Im Rahmen der 2. Stufe (Vollantrag des SFB) des Verfahrens wird die Erstellung von Statuten notwendig, die die interne Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftler:innen regeln und der Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte(n) zur Kenntnis gebracht werden müssen.

2.3.5. Abstracts der Teilprojekte

Für jedes wissenschaftliche Teilprojekt ist ein **Abstract** mit max. 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen) vorzulegen. Das Abstract muss unter Verwendung der hier vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Beitrag des Teilprojekts zum Gesamtprojekt; Synergien mit anderen Teilprojekten
(*Contribution of the project part to the overall project, synergies with other project parts*)

⁸ Ausführliche Darstellungen der geplanten Maßnahmen sind im Falle der positiven Bewilligung des Konzeptantrags in der 2. Stufe des Verfahrens im Zuge der Erstellung des Vollantrags vorzulegen. Weitere Erläuterungen zu den beantragbaren Mitteln in der Größenordnung von 20.000,00 EUR pro Jahr erfolgen im Rahmen des Proposers' Day im Fall der Einladung zum Vollantrag.

- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo zwischen Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte eine für Ihr Projekt zutreffende Alternative aus.

2.4. Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die Seitenbegrenzung für die Projektbeschreibung eingerechnet und sind an diese in der vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen.

2.4.1. Anhang 1: Literaturverzeichnis

- Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten.

2.4.2. Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Annex 1](#).

- Angaben zu der/den Forschungsstätte(n):
 - vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal (in der Regel die Wissenschaftler:innen und wissenschaftliches Personal an den Forschungsstätten);
 - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
 - konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
 - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe dazu auch [Abschnitt 2.6.3.](#)).

2.4.3. Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (für alle Wissenschaftler:innen und Mitarbeiter:innen ab dem Postdoc-Level, die aus dem Projekt finanziert werden sollen) sind auf insgesamt max. 3 Seiten pro Person darzustellen.

2.4.3.1. Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und zu relevanten Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link (Hyperlink) zur Liste aller Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) empfohlen.

- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen).
- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.4.3.2. Vorgaben für die Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

- Wissenschaftliche Publikationen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (*journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, preprints, proceedings, etc.*); für jede Publikation muss, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß der [San Francisco Declaration on Research Assessment \(DORA\)](#) ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.
- Weitere Forschungsleistungen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, Software, Codes, Ausstellungen, Wissenstransferleistungen, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

2.4.4. Anhang 4 (optional): Kooperationsschreiben

- Kooperationsschreiben (*collaboration letters*, max. je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt, aber keine SFB-Mitglieder sind.

2.5. Verpflichtende Anlagen

- **Anlage 1:** Es ist eine Liste aller wissenschaftlichen Publikationen der letzten fünf Jahre⁹ (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“, siehe [Abschnitt 1.6.](#)) für alle Wissenschaftler:innen, für die ein wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wird, sowie auch für alle wissenschaftlichen Projektmitarbeiter:innen ab dem Postdoc-Level, für die Personalkosten beantragt werden, zu erstellen. Diese Listen sind, in einem PDF-Dokument (*Publication_list.pdf*) zusammengeführt, hochzuladen. Diese Liste, die nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet wird, dient dem FWF zur Prüfung der Antragsberechtigung des:der

⁹ Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

Wissenschaftler:in und hilft dem FWF, die Suche nach Gutachter:innen ohne Interessenkonflikte zu beschleunigen.

- **Anlage 2:** Verpflichtung aller beteiligten österreichischen Forschungsstätten: Darstellung der geplanten Unterstützung durch die entsprechende Forschungsstätte. Jede beteiligte Forschungsstätte muss im Rahmen der Antragstellung die für den SFB notwendige Personalausstattung (Appendix A) und die Raumausstattung (Appendix B) darstellen (siehe Ausführungen zu [Anlage 2](#)).

2.6. Beantragbare, projektspezifische Mittel

Schon bei der Kostenbeantragung sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte zu berücksichtigen (wie beispielsweise bei Personal und Werkverträgen).

Die beantragten Mittel sind für den gesamten SFB im Anhang 2 zu beschreiben und auf einem Tabellenblatt zusammenfassend darzustellen (ein Tabellenblatt ist im Formular *Kostenaufstellung* zu erstellen).

Es sind nur die im Folgenden genannten Kostenkategorien beantragbar.

2.6.1. Personalkosten

Beantragt werden darf nur jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Für die Mitarbeit von Personen, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von max. 50 % (dies entspricht 20 Wochenstunden) beantragt werden. Für die Unterstützung des:der Koordinator:in kann eine Vollzeit-Koordinator:innenstelle (Postdoc-Satz) beantragt werden.

Die im Rahmen von PROFI (Projektförderung über Institutionen) beantragbaren Personalkostensätze inklusive einer fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen sind auf der [FWF-Website](#) zu finden. Bitte beachten Sie, dass für Doktorand:innen das maximal beantragbare Beschäftigungsausmaß 75 % (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

2.6.2. Eigene Stelle

Unter einer *eigenen Stelle* versteht der FWF, dass das Gehalt des:der Wissenschaftler:in aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Förderungsmitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jede:n Wissenschaftler:in möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-Postdoc-Satz beantragt werden.

- Für weibliche Teilprojektleitungen, die sich im Ausmaß von mind. 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „sonstige Kosten“ bis zu max. 2.000,00 EUR pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Wissenschaftlerin beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Kosten umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie u. a. an einigen Forschungseinrichtungen angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, u. a. im Rahmen der Frauenförderung).

2.6.3. Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden z. B. Computer (Laptops u. Ä.) jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Geräte oder Gerätekomponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projekts grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengesetzt) und andere dauerhafte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten 1.500,00 EUR (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als 50 % der Gesamtkosten des betreffenden Geräts) aus FWF-Mitteln finanziert werden. Entsprechende Angebote für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. sind in der 2. Stufe des Verfahrens im Zuge des Vollartrags hochzuladen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Geräts mit einem Anschaffungswert ab 24.000,00 EUR inkl. USt. erklärt die Trägerforschungsstätte mit dem Antragsformular *Erklärung der Trägerforschungsstätte*, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte, der das Gerät zuzuordnen ist, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Koordinator:in. Dabei sind die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte einzuhalten. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts über das jeweilige Projektbudget erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungsstätte mit dem FWF.

2.6.4. Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln unter 1.500,00 EUR inkl. USt). Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten sind zu beachten.

2.6.5. Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. dgl. beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Mitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann. Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie z. B. eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar. Wenn Reisen mit dem Flugzeug unternommen werden, wird nachdrücklich empfohlen, eine CO₂-Kompensationsabgabe¹⁰ zu leisten, welche im Rahmen der Reisekosten beantragbar ist oder aus den allgemeinen Projektkosten finanziert werden kann. Die Höhe der CO₂-Kompensationsabgabe darf bis zu 15 % des Ticketpreises betragen.

¹⁰ Die Berechnung der Höhe einer CO₂-Kompensationsabgabe für Flüge kann beispielsweise auf der Website von Climate Austria mit dem [CO₂-Rechner](#) erfolgen.

Die Bezahlung von Reisekosten von Wissenschaftler:innen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die aktuell gültigen RGV-Sätze für das Ausland entnehmen Sie bitte diesem [Dokument](#).

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Mittel für die Präsentation von Projektergebnissen bei Kongressen dürfen nicht beantragt werden, da solche anfallenden Kosten in den sogenannten „allgemeinen Projektkosten“ kalkulatorisch berücksichtigt werden.

2.6.6. Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen.

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind. Diese Kosten sind in der 2. Stufe des Verfahrens durch ein Angebot zu belegen, das mit dem Vollantrag hochzuladen ist, und können unter „sonstige Kosten“ beantragt werden. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#).

2.6.7. Sonstige Kosten

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy](#) des FWF;
- Kosten, die den Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z. B.:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenutzungszeiten“) oder Großforschungseinrichtungen; Angebote sind ab einem Wert von 5.000,00 EUR inkl. USt. in der 2. Stufe des Verfahrens mit dem Vollantrag hochzuladen (PDF-Scan). Ab einer Höhe von 10.000,00 EUR exkl. USt. (bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit) muss das jeweilige Angebot auch eine entsprechende Kostenkalkulation enthalten. Diese Kalkulation muss Angaben zu Art

und Umfang der projektspezifisch verrechneten Leistung (je nach interner Verrechnung z. B. nach Nutzungstagen bzw. -stunden oder nach Anzahl und Art der durchgeführten Messungen/Analysen etc.) umfassen und darf keine infrastrukturbezogenen Kosten wie Geräteabschreibungskosten, Gemeinkostenzuschläge, Raumkosten etc. enthalten;

- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.); Angebote sind ab einem Wert von 5.000,00 EUR inkl. USt. in der 2. Stufe des Verfahrens mit dem Vollantrag hochzuladen (PDF-Scan);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten für Gleichstellungsmaßnahmen – der SFB kann für diese Art von Maßnahmen im Rahmen des laufenden Projekts pro Jahr max. 20.000,00 EUR budgetieren; die Begründung der Kosten erfolgt im Rahmen der Erstellung des Vollantrags, sofern der Konzeptantrag bewilligt wurde und das Projekt zum Vollantrag eingeladen wurde.

2.6.8. Allgemeine Projektkosten

Die allgemeinen Projektkosten repräsentieren kalkulatorisch aus Vereinfachungsgründen alle Kosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht separat beantragt werden können. Dazu zählen z. B. Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben. Allgemeine Projektkosten sind nicht als Overhead-Kosten für die Forschungsstätte zu verstehen.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Förderungsmittel berechnet. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen](#) auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

2.7. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF im Rahmen der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte ausgefüllte Antragsformulare inklusive der *Erklärung der Träger- bzw. der Partnerforschungsstätte(n)*.

- *Antragsformular* (Einverständniserklärung Träger- und Partnerforschungsstätte)
- *Kontaktformular* (Namen und Daten der verantwortlichen Personen)
- Formular *Programmspezifische Daten* (Daten der teilnehmenden Wissenschaftler:innen)
- Formular *Kostenaufstellung* (SFB-Gesamtkosten)

- Formular *Mitautor:innen*: Alle Personen, die substanzielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als Mitautor:innen inklusive einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine Mitautor:innen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.8. Weitere Anlagen

Zusätzlich zur Projektbeschreibung inklusive Anhängen und Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- nur für Nachwuchswissenschaftler:innen (mit mind. 2 Jahren Forschungserfahrung): PDF-Scan der Promotionsurkunde und der Nachweis der 2-jährigen Postdoc-Forschungserfahrung;
- zusätzliche Verpflichtung der/aller beteiligten österreichischen Forschungsstätte(n) (siehe [Anlage 2](#) – bitte Appendix A, B pro Forschungsstätte erstellen);
- Ausschlussliste Gutachter:innen;
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung); siehe [Abschnitt 2.9.](#);
- Angebote¹¹ für die beantragten Geräte ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. (pro beantragtem Gerät ein Angebot von jeweils einer Firma, kann auch auf Deutsch vorliegen);
- Angebote¹² für die entsprechend unter „sonstige Kosten“ beantragten Mittel ab einem Umfang von 5.000,00 EUR inkl. USt. (z. B. für die Benutzung von Forschungsanlagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen (wie z. B. Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

2.9. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Einreichenden nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich

¹¹ Angebote für Geräte müssen erst im Zuge des Vollantrags, also in der 2. Stufe des Verfahrens, als Anlage hochgeladen werden.

¹² Angebote für sonstige Kosten müssen erst im Zuge des Vollantrags, also in der 2. Stufe des Verfahrens, als Anlage hochgeladen werden.

neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Die Wissenschaftler:innen entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den:die betreffende:n Vorgutachter:in weitergeleitet werden soll(en) oder an alle Gutachter:innen (siehe auch [Abschnitt 3](#)). Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren Verfasser:innen von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste Gutachter:innen (s. u.) bei der Einreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen Gutachter:innen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden. Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden Vorgutachter:innen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

Alle Anträge, die bis zum **30.09.2022 (14:00 Uhr lokale Zeit, Wien/Österreich)** von den Forschungsstätten freigegeben wurden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft.

Für die Begutachtung des Konzeptantrags werden drei unabhängige Gutachten eingeholt. Im Frühjahr des Folgejahres entscheidet das Kuratorium des FWF auf Basis dieser Gutachten über den Konzeptantrag und bei positiver Entscheidung erfolgt die Einladung zum Vollantrag. Dieser Vollantrag muss innerhalb von 10 Wochen eingereicht werden.

Für die Abwicklung der Begutachtung des Vollantrags (2. Stufe der Verfahrens) werden internationale Expert:innen zu einem Hearing / virtuellen Meeting eingeladen. Dieses internationale Panel diskutiert mit allen Wissenschaftler:innen und den Forschungsstätten und erstellt auf Basis der Gutachten, der Präsentationen und Diskussionen einen Vorschlag für das Kuratorium (in einer *closed session*, d. h. in Abwesenheit des FWF-Kuratoriums).

Das Kuratorium des FWF entscheidet im November desselben Jahres basierend auf diesem Vorschlag über die Vergabe. Die Trägerforschungsstätten und Wissenschaftler:innen werden von den Entscheidungen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Beachten Sie, dass nach dem Ende der Einreichfrist keine Änderungen mehr möglich sind. Etwaige behebbare Mängel können nur nach Zusendung einer von der FWF-Geschäftsstelle erstellten und übermittelten Mängelliste innerhalb einer zehntägigen Frist behoben werden. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschickt. Die Gutachter:innen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den Referent:innen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden. Allfällige Änderungen im Forschungsteam sind dem FWF während der Dauer der Begutachtung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und die Zustimmung des FWF ist einzuholen.

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und Wissenschaftler:innen zusammen mit den Gutachten übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Neuplanungen

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Wissenschaftler:innen.

Ausschluss von Gutachter:innen

Mit dem Antrag kann im Rahmen der Anlagen eine Liste von Gutachter:innen, die aufgrund möglicher Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Diese Liste darf max. 3 potenzielle Gutachter:innen enthalten, bei denen die Einreichenden der Ansicht sind, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag i. d. R. folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im *Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#)*. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Wissenschaftler:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass die Trägerforschungsstätte verpflichtet ist, die für das SFB-Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität ([ÖAWI](#)) sind einzuhalten. Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch den FWF nach seinen [Verfahren](#). Fallabhängig kann der FWF eine Überprüfung durch die ÖAWI veranlassen. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

5. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden.

Seitens der Wissenschaftler:innen sollte darauf geachtet werden, dass Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass berechnigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. Vorgaben für die Erstellung von PR-Kurzfassungen sind [hier](#) zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datenmanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann [hier](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projekt ereignissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Förderungsvertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

Annex 1:

Vorlage: Angaben zu der/den Forschungsstätte(n) und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zu der/den Forschungsstätte(n) und die Beschreibung finanzieller Aspekte sind unter Verwendung der nachfolgenden Struktur **auf Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen.

(a) Details on the lead research institution and the collaborating research institution

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the researchers and research personnel at the research site(s))
- Existing infrastructure (Hinweis: Bitte hier den aktuellen sowie zukünftigen Status quo, der in Anlage 2 ausführlich dargelegt wurde, kurz beschreiben.)

(b) Information on the funding requested

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (type(s) of requested position(s), job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project);
- Explain briefly why the non-personnel costs applied for are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see [section 2.6.3.](#)

Listings and justifications for

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel expenses:

Other cost (including independent contracts for work and services):

Anlage 2: Verpflichtung der nationalen Forschungsstätte(n)

(Bitte beschreiben Sie in Anlage 2, welche zusätzliche Infrastruktur durch die Forschungsstätte(n) zur Verfügung gestellt wird. Die Anlage 2 kann auf Deutsch erstellt werden, da sie beim FWF verbleibt und nicht an die Gutachter:innen übermittelt wird.)

Appendix A) – Forschungsstätte A–X

beschreibt die **notwendigen Humanressourcen**, die der SFB an der jeweiligen Forschungsstätte benötigt. Allfällige Modifikationen aufgrund der Begutachtung und Bewilligung durch den FWF sind nachzuverhandeln.

(1) Teilnehmende Personen (seitens der beteiligten Forschungsstätte zur Verfügung gestellte Personen: Ausgangssituation des SFB)

- a. Anzahl der Professor:innen
 - b. Anzahl der Assistent:innen
 - c. Anzahl der nicht wissenschaftlichen Fachkräfte
- Die Personen sind namentlich anzuführen.

(2) Zusätzlich benötigte Personen:

Für jede Forschungsstätte darzustellen:

Für wissenschaftliche Positionen wie Professor:innen/Assistent:innen und auch nicht wissenschaftliche Fachkräfte sollen die folgenden Maßnahmen (Anzahl, Transfer von Positionen, Neu- bzw. Nachbesetzung, Schaffung von neuen Positionen und die Umsetzung bis) beschrieben werden.

Optional:

(3) Finanzierung von Gastwissenschaftler:innen

Anzahl der Wissenschaftler:innen pro Jahr

(4) Finanzierung von Doktorand:innen

Anzahl der Doktorand:innen pro Jahr

Appendix B) – Forschungsstätte A–X

beschreibt die **notwendige Infrastruktur**, die der SFB bei der Schwerpunktbildung an der Forschungsstätte benötigt und die vorrangig zur Verfügung gestellt werden soll.

- (1) Vorhandene Laborplätze bzw. Arbeitsplätze
 - a. Ausmaß
 - b. Qualität und Einrichtung

- (2) Zusätzlich benötigter und seitens der Forschungsstätte zur Verfügung gestellter Raumbedarf des SFB
 - a. Ausmaß
 - b. Qualität und Einrichtung
 - c. Umsetzung bis (*Datum*)

- (3) Spezifikation der Computereinrichtung – Anzahl und Art

- (4) Benötigte Großgeräte – Anzahl und Art
Ankauf bis (*Datum*)

- (5) Integration des durch den SFB entstehenden Lehrangebots in das vorhandene Curriculum der Universität – Anzahl und Art der neuen Lehrveranstaltungen – Beschreibung des Angebots

Annex 2: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderungsprogramm Spezialforschungsbereiche¹³

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Wissenschaftler:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Wissenschaftler:in berücksichtigt werden sollten (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, u. a. Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des:der Wissenschaftler:in berücksichtigt werden. Als Unterzeichner der [San Francisco Declaration on Research Assessment \(DORA\)](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf das Heranziehen von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor verzichtet werden soll.

Bitte prüfen sie den vorliegenden Antrag¹⁴ unter Verwendung der folgenden sechs Beurteilungskriterien: 1) Qualität und Innovation des SFB-Forschungsprogramms, 2) Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams, 3) weiterreichende Effekte, 4) Organisation und Finanzierung, 5) Ethik und Gender und 6) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 5) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „exzellent“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderungsentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 den Wissenschaftler:innen in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden.

¹³ Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ bzw. zu den Antragsrichtlinien für Spezialforschungsbereiche des FWF finden Sie auf unserer Website: <http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> bzw. <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/sfbs/>.

¹⁴ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen auf max. 15 Seiten plus 1 Abstract pro Teilprojekt, Liste der projektrelevanten Literatur auf max. 5 Seiten; Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller Wissenschaftler:innen inklusive der 10 wichtigsten Publikationen auf jeweils max. 3 Seiten. Für weitere Informationen siehe [SFB \(fwf.ac.at\)](#)).

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an die Wissenschaftler:innen)

1) Qualität des SFB-Forschungsprogramms

- Qualität der Forschung, auf der der SFB aufbaut (internationale Konkurrenzfähigkeit, wissenschaftliches Innovationspotenzial)
- thematische Kohärenz und zu erwartender Mehrwert durch den SFB

2) Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams

- Wissenschaftler:innen: wissenschaftliches Potenzial (Qualität und internationale Reputation), verfügbare Forschungskapazität
- Geschlechterverhältnis
- Anteil der Nachwuchswissenschaftler:innen als Projektleiter:innen
- Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs als Mitarbeiter:innen

3) Weiterreichende Effekte

- Disseminationsstrategien inklusive einer geeigneten Open-Access-Policy und Wissenschaftskommunikation: Qualität der Maßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit des SFB in jeder Hinsicht, auch über den wissenschaftlichen Bereich hinaus (Beitrag zur Public Awareness für Wissenschaft).

4) Organisation und Finanzierung

- Qualität des organisatorischen Konzepts, vor allem im Hinblick auf die Organisation der internen Kohärenz, der Kooperationen im SFB und die Konsistenz mit geplanter Projektlaufzeit (kurz- und langfristige Arbeitsplanung)
- Qualität der Netzwerkstrukturen (Kommunikations- und Informationswege) und des formalen Rahmens

5) Ethik und Gender

- Ethik: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- Gender: Die Wissenschaftler:innen müssen alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

6) Abschließende Beurteilung

- Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Projektantrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen des Projektantrags? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2 (optionale Mitteilung an die Wissenschaftler:innen)

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderungsentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Wissenschaftler:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.